



MERKBLATT

für die Erstellung der Einreichunterlagen zum Motorsport Talentpreis

GRUNDSÄTZLICHES ZU DEN EINREICHUNTERLAGEN

Die Einreichunterlagen sollen eine Gesamtübersicht über das Motorsporttalent vermitteln und dessen Ergebnisse darstellen.

Senden Sie die Einreichunterlagen unter dem Betreff „Motorsporttalent 2026“ an sport@stmk.gv.at

Tipps für die Berichterstellung:

- Da sich das Unterstützungsprogramm an Nachwuchstalente im Alter von 6 bis 12 Jahren richtet, sind die erforderlichen Einreichunterlagen von den jeweiligen Erziehungsberechtigten im Namen des Bewerbers zu erstellen und einzureichen. Die Angaben und Unterlagen müssen den tatsächlichen sportlichen Leistungen und der persönlichen Situation des Talents entsprechen.
- Halten Sie die Vorgänge und Ergebnisse stichpunktartig fest.
- Ordnen Sie die Fakten z.B. in zeitlicher Reihenfolge, nach Teilbereichen oder Arbeitsschritten.

Kontaktieren Sie uns umgehend sollte das Talent von der weiteren Teilnahme Abstand nehmen.

LEITFADEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER EINREICHUNTERLAGEN

Bitte berücksichtigen Sie folgende Bewertungskriterien.

1. Sportliche Leistung:

- Platzierungen bei regionalen, nationalen und internationalen Rennen
- Leistungsentwicklung innerhalb der letzten 1-2 Jahre
- Stärke der jeweiligen Wettbewerbe (Leistungsdichte, Teilnehmerfeld)
- Konstanz der Ergebnisse

2. Entwicklungspotential:

- Alter im Verhältnis zur Leistungsklasse
- Technisches Fahrverständnis und Lernfähigkeit
- Perspektive auf nationale bzw. internationale Leistungen

3. Trainingsengagement und Disziplin:

- Trainingsumfang
- Eigeninitiative
- Umgang mit Rückschlägen und Leistungsdruck

4. Persönlichkeit:

- Motivation und Leidenschaft für den Motorsport
- Teamfähigkeit

5. Konzept bzw. Zielplanung:

- Strategische Ausrichtung
- Konkrete Ziele für die kommende Saison
- Langfristige Vision im Motorsport

BEI FRAGEN WENDEN SIE SICH AN:

- Wanner Andreas, MBA andreas.wanner@stmk.gv.at Tel: 0316/877-4390

DATENSCHUTZ:

Hinweis zu Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekannt gegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

Zentrales Melderegister - ZMR:

Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.

Hinweis zu Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automatisationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben angegebenen Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

Hinweis zu Informationsfreiheitsgesetz

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Die hiermit gewährte Förderung kann davon betroffen sein.

Hinweis zu Speicherfrist und Rechtsschutz

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025)

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).